

Entwurf

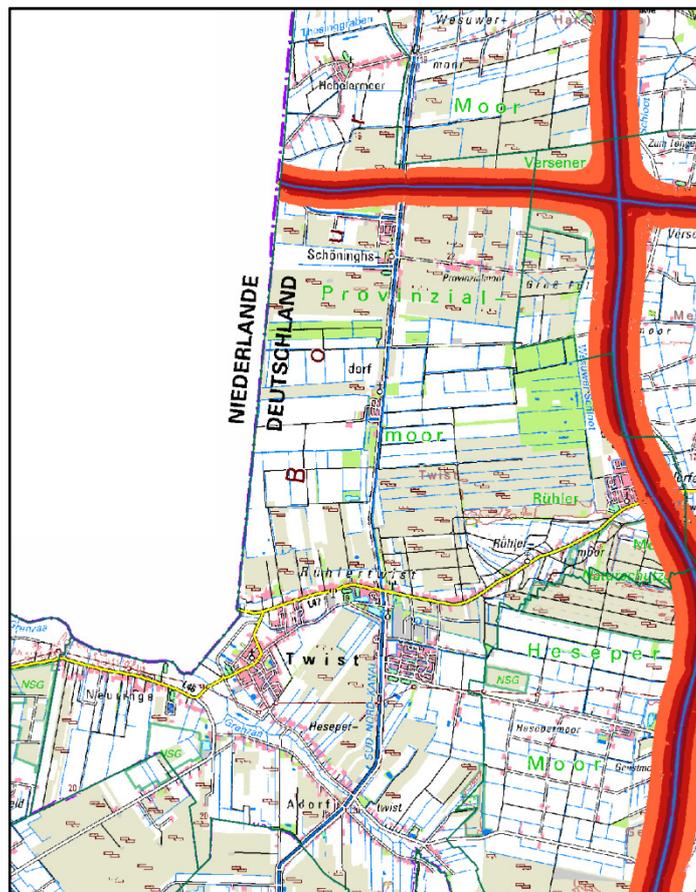
Lärmaktionsplan

gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

der Gemeinde Twist



vom 2018



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde: Gemeinde Twist
 Gemeindeschlüssel: 03454054
 Ansprechpartner: Der Bürgermeister
 Adresse: Flensbergstraße 7, D-49767 Twist
 Telefon: +49 5936 93300
 E-Mail: info@twist-emsland.de
 Homepage: <http://www.twist-emsland.de>

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Bei der Gemeinde Twist handelt es sich um eine ländlich geprägte Gemeinde im westlichen Niedersachsen direkt an der deutsch-niederländischen Grenze. Sie befindet sich im Zentrum des „Internationalen Naturpark Bourtanger Moor – Bargerveen“.

Das Gemeindegebiet umfasst etwa 106 km². Es wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Anschluss an den seit mehreren Jahrzehnten andauernden Torfabbau wurden und werden umfangreiche Flächen-Renaturierungen vorgenommen.

Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen existieren innerhalb der Gemeinde oder im näheren Umfeld nicht. Wesentliche Lärmquellen sind die Hauptverkehrsstraßen mit folgenden Verkehrsbelastungen:

- Bundesautobahn 31 (A 31): KFZ/Jahr: 8.212.500 (DTV = 22.500 KFZ/24h)
 >3,5 t/Jahr: 876.000 (Schwerverkehr>3,5 t = 2.400/24h)
- Bundesstraße 402 (B 402): KFZ/Jahr: 3.942.000 (DTV = 10.800 KFZ/24h)
 >3,5 t/Jahr: 1.350.500 (Schwerverkehr>3,5 t = 3.700/24h)

(Quelle: „Verkehrsmengenkarte Niedersachsen 2015“, Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr)

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage zusammengefasst.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Gemeinde, auf die nächste Hunderterstelle gerundet.

(Stand 06.04.2018)

Durch Hauptverkehrsstraßen belastete Menschen (nach VBEB)					
Pegelklassen [dB(A)]		Zeitraum	Pegelklassen [dB(A)]		Zeitraum
von	bis	24 Stunden (L _{DEN})	von	bis	22 bis 6 Uhr (L _{NIGHT})
> 55	60	100	> 50	55	0
> 60	65	0	> 55	60	0
> 65	70	0	> 60	65	0
> 70	75	0	> 65	70	0
> 75		0	> 70		0
Summe		100	Summe		0

Von Hauptverkehrsstraßen belastete Fläche [km²] und geschätzte Zahl der Wohnungen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), Krankenhäuser und Schulen in der Gemeinde.

(Stand 06.04.2018)

L _{DEN} [dB(A)]	Durch Hauptverkehrsstraßen belastete			
	Flächen [km ²]	Wohnungen	Schulen *	Krankenhäuser *
> 55	6,0	0	0	0
> 65	1,4	0	0	0
> 75	0,5	0	0	0

*) Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen

Quelle:

„Strategische Lärmkartierung 3. Stufe – Hauptverkehrsstraßen“

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Luft_Laerm&lang=de&bgLayer=Topographie-Grau&X=5837728.11&Y=370968.09&zoom=7&catalogNodes=&layers=NDSGemeinden.StrassenlaermLden

Herausgeber: Zentrale Unterstützungsstelle für Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge (ZUS LLGS) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

100 Menschen sind tagsüber Schallpegeln zwischen 55 und 60 dB(A) ausgesetzt.

Betroffen sind Bereiche, die planungsrechtlich als allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet oder Außenbereich einzustufen sind.

Soweit die betroffenen Personen den Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes beanspruchen können, sind sie möglicherweise Schallpegeln oberhalb der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) ausgesetzt. Laut Lärmkartierung wären diese einem maximalen Lärmpegel von 60 dB(A) ausgesetzt. Der untere Grenzwert der Verkehrslärmschutzverordnung liegt bei eben diesen 60 dB(A), so dass davon auszugehen ist, dass dieser Grenzwert, wenn überhaupt, nur für wenige Personen erreicht wird. Die Gemeinde Twist geht davon aus, dass auf Grund dieser Tatsache kein Handlungsbedarf besteht.

Weder tagsüber noch nachts sind Menschen Schallpegeln oberhalb der Richtwerte, bei deren Überschreitung **straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen** in Betracht kommen, ausgesetzt.

Außerdem sind weder tagsüber noch nachts Menschen Schallpegeln oberhalb der Grenzwerte für die **Lärmsanierung** an Straßen in Baulast des Bundes ausgesetzt.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Lärmprobleme lassen sich unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes nicht identifizieren (siehe Ausführungen zu 2.2).

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Twist wurden folgende Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt:

A 31: Lärmschutzwand/-wand, umgesetzt durch Straßenbaulastträger (Bundesrepublik Deutschland)

Im Rahmen ihrer Bauleitplanung untersucht die Gemeinde standardmäßig auch die Auswirkungen des Verkehrslärms auf die Plangebiete. Sofern die einschlägigen Grenzwerte dies erfordern, werden Maßnahmen zum aktiven bzw. passiven Schallschutz in der Bauleitplanung festgesetzt und im Rahmen der Erschließung umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt wurden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Das Gemeindegebiet ist ländlich geprägt und besitzt einen sehr hohen Anteil von erlebbaren Erholungs- und Freiflächen einschließlich Wander- und Radwanderwegen abseits von Verkehrswegen für den Fahrzeugverkehr. Diese sind frei von Umgebungslärm. Sie sind teilweise als Naturschutzgebiete festgelegt.

Innerhalb der Gemeinde besteht flächendeckend die Möglichkeit, ruhige Bereiche in fußläufiger Entfernung zu erreichen. Es bedarf keiner Schutzmaßnahmen, um auch langfristig Bereiche sicherzustellen, die sich durch Abwesenheit von Lärm auszeichnen.

Auf die Festlegung ruhiger Gebiete wird daher zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die Gemeinde Twist wird auch zukünftig die Auswirkungen des Verkehrslärms bei ihren planerischen Entscheidungen berücksichtigen, und Maßnahmen der Lärmvorsorge, Lärminderung oder Schallschutzmaßnahmen nach Bedarf festsetzen.

Im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten wird die Gemeinde bei Maßnahmen Dritter (vor allem Bund, Land und Landkreis) auf die Belange des Lärmschutzes hinweisen und sofern erforderlich, Schutzmaßnahmen einfordern.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt wurden. Insofern kommt es weder zu einer Minder- noch zu einer Mehrbelastung.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten für Aufstellung des Lärmaktionsplanes (Schätzung):	1.500,00 €
Kosten für die Umsetzung:	0,00 €

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Gemeinderates in Kraft getreten am:

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet:

Twist, den 2018

Gemeinde Twist
Der Bürgermeister

(Schmitz)

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ² ,		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VklB 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665 Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)